

Hallenbenutzungsordnung

für die Sporthalle im Sportpark Mindlestal vom 01.11.1995

§ 1

Überlassung der Sporthalle

Die Gemeinde Steißlingen stellt die Sporthalle mit den dazugehörigen Nebenräumen und den vorhandenen Einrichtungen der Schule und den Sportvereinen sowie im Rahmen evtl. weiterer Möglichkeiten auch den anderen in der Gemeinde organisierten gemeinnützigen Vereinen für die sportliche Betätigung sowie anderen Veranstaltern für Sportveranstaltungen auf besonderen Antrag zur Verfügung.

Die Sporthalle wird ausschließlich zur Ausübung von sportlichen Aktivitäten zur Verfügung gestellt.

Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich in der Sporthalle einschließlich ihrer Nebenräumen und Außenanlagen aufhalten. Mit dem Betreten der Sporthalle unterwerfen sich die Benutzer und Zuschauer den Bestimmungen der Benutzungsordnung sowie aller sonstigen Anordnungen.

Einen Rechtsanspruch auf die Überlassung der Sporthalle besteht nicht. Über die Vergabe entscheidet allein die Gemeinde.

Eine Inanspruchnahme der Halle ist erst zulässig nach Genehmigung durch die Gemeinde Steißlingen.

Für den Trainingsbetrieb erfolgt dies auf der Grundlage des genehmigten Belegungsplanes.

Die Überlassung zur Durchführung von Sportveranstaltungen erfolgt aufgrund eines Antrages. Die Rangfolge der Überlassung richtet sich nach der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Anträge.

Der Antrag für die Zurverfügungstellung der Halle ist mindestens zwei Wochen vorher bei der Gemeindeverwaltung zu stellen. Pflichtveranstaltungen wie Punktspiele haben Vorrang vor dem Trainingsbetrieb.

Die Überlassung wird in einem Vertrag zwischen Gemeinde und Antragsteller geregelt.

§ 2

Übergabe

Die Räumlichkeiten, Geräte und Einrichtungsgegenstände werden in den jeweils bestehenden Zuständen überlassen. Sie gelten als ordnungsgemäß überlassen, wenn nicht unverzüglich Mängel bei der Gemeindeverwaltung oder dem Hausmeister geltend gemacht werden (bei kleineren Mängeln genügt auch ein Eintrag im Hallenbuch).

§ 3 **Pflegliche Behandlung**

Die Räume, Geräte und Einrichtungsgegenstände sind schonend und pfleglich zu behandeln. Auf sparsamen und wirtschaftlichen Energie- und Wasserverbrauch ist zu achten. Insbesondere darf für den Trainingsbetrieb auch nur die Trainingsbeleuchtung und keinesfalls die Vollbeleuchtung eingeschaltet werden.

Für die Benutzung der Sportgeräte gilt folgendes:

- Die überlassenen Sportgeräte dürfen nur zu ihrem Zwecke entsprechend verwendet werden. Die beweglichen Geräte sind unter größter Schonung des Hallenbodens und der Geräte aufzustellen.
- Matten sind zu tragen bzw. mit dem Mattenwagen zu transportieren.
- Bei fahrbaren Geräten sind nach Gebrauch die Rollen außer Betrieb zu setzen.

Beschädigungen sind vom Benutzer dem Hausmeister unverzüglich zu melden.

Geräte und Einrichtungen, welche Schäden aufweisen, sind sofort außer Betrieb zu nehmen.

§ 4 **Haftung**

(1) Die Gemeinde überlässt dem Nutzer die Halle und deren Einrichtungen und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchen sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Geräte und Einrichtungsgegenstände sowie die zur Halle gehörenden Zufahrten, Zugänge und Parkplätze jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Zweck durch seine Beauftragten zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.

(2) Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungsgegenstände und Geräte, Parkplätze und der Zugänge und Zufahrten zu den Räumen und Anlagen stehen.

Der Verein verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde. Die Haftung der Gemeinde für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt von diesem Verzicht unberührt. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Verein auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Der Nutzer verpflichtet sich, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt sind.

(3) Von dieser Regelung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand des Gebäudes gem. § 838 BGB unberührt.

(4) Der Nutzer haftet für alle schuldhaft verursachten Schäden, die der Gemeinde an der überlassenen Anlage, den Räumen, Einrichtungen und Geräten sowie den Zugängen und Zufahrten durch deren Nutzung entstehen.

§ 5

Hausrecht

Das Hausrecht in der Halle und auf dem Grundstück wird vom Bürgermeister ausgeübt. In seiner Abwesenheit wird dieses Recht vom Hausmeister oder seinem diensttuenden Stellvertreter wahrgenommen. Sind diese nicht anwesend, da die Schlüsselgewalt auf den Nutzer übertragen ist, ist der verantwortliche Leiter der Veranstaltung berechtigt, das Hausrecht auszuüben.

§ 6

Schlüsselgewalt und Bedienen der technischen Einrichtungen

Die Schlüsselgewalt liegt bei den Sportvereinen und dem jeweiligen Übungsleiter.

Die Heizungs- und Lüftungsanlage wird ausschließlich vom Hausmeister bedient.

Die Beleuchtungs- und die Beschallungsanlage dürfen nur von den vorher durch den Veranstalter bzw. vom Verein gegenüber der Gemeinde bestimmten Personen nach vorheriger Einweisung durch den Hausmeister bedient werden. Für andere Personen außer dem Bedienungspersonal ist der Zutritt zu den Technikräumen verboten.

§ 7

Verantwortliche Personen

Bei jeder Benutzung der Sporthalle muss ein verantwortlicher Leiter (Übungsleiter) bzw. einem von diesem benannten Stellvertreter während der gesamten Nutzungsdauer anwesend sein. Er ist für die Einhaltung dieser Nutzungsordnung, des Hallenbelegungsplanes und die Eintragung in das Kontrollbuch verantwortlich, welches im Regieraum ausliegt.

Der Übungsleiter überzeugt sich eigenverantwortlich vom ordnungsgemäßen Zustand der Geräte und Einrichtungen. Im Kontrollbuch trägt er vor Beginn des Übungsbetriebs die jeweilige Nutzungsgruppe ein. Damit bestätigt er gleichzeitig, dass er die Halle mit Nebenräumen und Geräten in einem ordnungsgemäßen Zustand übernommen hat bzw. vermerkt die festgestellten Mängel. Erheblich Mängel sind unverzüglich dem Hausmeister anzuzeigen. **Unterlassungen fallen dem Letztbenutzer zur Last.**

Der verantwortliche Übungsleiter hat beim Verlassen der Halle folgendes zu veranlassen bzw. zu überprüfen:

- Sporthalle mit Nebenräumen sind aufzuräumen
- Die Geräte sind aufzuräumen

- Die Fenster und Oberlichter sind zu schließen
- Wasserhähne sind zu schließen
- Die Beschallungsanlage ist außer Betrieb zu nehmen und die Lichter sind zu löschen
- Es ist zu überwachen, dass keine Personen mehr in der Halle anwesend sind
- Sämtliche Außentüren sind zu schließen

§ 8

Reinigung und Abfalltrennung

Die Halle und ihre Nebenräume sind nach der Benutzung in aufgeräumten Zustand (besenrein) zu verlassen.

Küche und Thekenanlage sowie deren Geräte und Einrichtungsgegenstände und die zum Küchentrakt gehörenden Nebenräume sind nach der Benutzung gründlich und vollständig nass zu reinigen und dem Hausmeister zu übergeben, ebenso alle anderen benutzten Einrichtungsgegenstände wie z. B. Tische und Stühle. Der jeweilige Nutzer hat die Bestuhlung selbst vorzunehmen und hat nach Beendigung der Veranstaltung Stühle und Tische abzuräumen und seitlich zusammen zu stellen.

Der Hausmeister entscheidet, ob eine Nachreinigung notwendig ist. Wird eine evtl. Nachreinigung nicht durch den Veranstalter oder sonstigen Benutzer selbst durchgeführt, so hat dieser die Kosten einer Reinigung entsprechend dem tatsächlichen Aufwand der Gemeinde zu erstatten.

Die Benutzer der Halle sind zur strikten Trennung der anfallenden Abfälle gem. der Abfallwirtschaftssatzung der Gemeinde verpflichtet.

§ 9

Gebühren

Für die Überlassung der Halle und deren Einrichtungen sind die in der Gebührenordnung festgesetzten Gebühren zu entrichten

§ 10

Belegungsplan

Die Überlassung zu Trainingszwecken erfolgt aufgrund eines für jede Spielsaison (Beginn 01. September) von den Sportvereinen zu erstellenden Trainingsplans. Dieser wird dann von der Gemeinde genehmigt. Erfolgt keine einvernehmliche Aufstellung des Trainingsplanes, entscheidet die Gemeindeverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen und der Berücksichtigung einer angemessenen Verteilung der sportlichen Nutzungsmöglichkeiten an alle der an der Benutzung zugelassenen Gruppierungen.

§ 11
Bewirtung

Sofern bei Veranstaltungen Getränke oder Essen ausgegeben werden, ist dies im Foyer möglich. Das Mitnehmen der Getränke und der Esswaren über das Foyer hinaus in den Innenbereich der Halle ist nicht zulässig. Für den Getränkeausschank ist rechtzeitig vorher eine Wirtschaftserlaubnis bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen. Es ist sicherzustellen, dass mindestens eine alkoholfreie Getränkesorte angeboten wird, die bei gleicher Menge billiger ist als der Preis für angebotenes Bier.

§ 12
Rauchverbot

In der gesamten Halle besteht ein absolutes Rauchverbot.

§ 13
Werbung

Werbung darf in der Halle und auf dem Grundstück nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Gemeindeverwaltung betrieben werden. Werbung für Alkohol und Tabakwaren ist untersagt.

§ 14
Betreten des Hallenbodens

Das Betreten des Hallenbodens ist nur mit Sportschuhen, die mit hellen, abriebfesten Sohlen ausgestattet sind, erlaubt. Die Halle darf nicht mit Straßenschuhen oder Turnschuhen mit dunklen abfärbenden Sohlen betreten werden. Der jeweilige Nutzer haftet für entstehende Schäden bzw. Verunreinigungen. Die Kosten für die Entfernung der Schäden und Verunreinigungen werden direkt in Rechnung gestellt.

§ 15
Harzverbot

Es ist verboten, bei Ballspielen Harz oder andere Haftungsmittel zu verwenden.

§ 16
Garderobe

Im Bereich des Foyers steht eine entsprechende Garderobenanlage zur Verfügung. Eine Haftung der Gemeinde für evtl. Diebstähle etc. besteht nicht.

§ 17
Rettungsdienst

Es ist Sache des Veranstalters, sich rechtzeitig mit dem Roten Kreuz wegen eines Bereitschaftsdienstes für seine Veranstaltung in Verbindung zu setzen.

§ 18
Besucherzahl

Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die zulässige Gesamtbesucherzahl (max. 800), hiervon max. 640 Personen auf der Tribüne, nicht überschritten wird. Der Veranstalter haftet für Schäden, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehen.

§ 19
Fundsachen

Fundsachen sind beim Hausmeister oder beim Bürgermeisteramt abzugeben.

§ 20
Mitbringen von Tieren

Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.

§ 21
Parkregelung

Fahrzeuge aller Art sind auf den hierfür vorgesehenen Parkplätzen abzustellen. Die Überwachung der Parkregelung ist Sache des Veranstalters bzw. Nutzers.

§ 22
Pflichten der Nutzer

Diese Benutzungsordnung enthält in den vorgenannten Paragraphen Pflichten, welche die Nutzer der Halle zu beachten haben. Sie haben die dafür notwendigen Maßnahmen auf eigene Kosten zu veranlassen.

Auf folgende besondere Pflichten wird ausdrücklich hingewiesen:

- die Aufrechterhaltung der Ordnung , d. h. bei Veranstaltungen müssen in ausreichender Zahl Ordnungskräfte zur Verfügung stehen;
- die Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften;
- die unverzügliche Räumung der Halle nach der Benutzung;
- den ausreichenden Haftpflichtschutz (Veranstalterhaftpflicht);

- ein geordnetes Parkieren von Fahrzeugen außerhalb der Halle auf den dafür bereit gestellten Parkplätzen mit Sicherstellung, dass für Rettungsfahrzeuge jederzeit ein freier Zugang zur Halle gewährleistet ist. Es wird empfohlen, bei größeren Veranstaltungen Parkplatzordner einzusetzen;
- die Einhaltung des Rauch-, Trink- und Verzehrsverbotes in der Halle selber.

§ 23

Ausschluss von der Nutzung

Wer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zuwiderhandelt, kann von der Benutzung ausgeschlossen werden.

Der sofortige Ausschluss und Nutzungsausschlüsse für die jeweilige Veranstaltung werden vom Hausrechtsinhaber gem. § 5 ausgesprochen. Für Benutzungsausschlüsse darüber hinaus ist die Gemeinderwaltung zuständig.

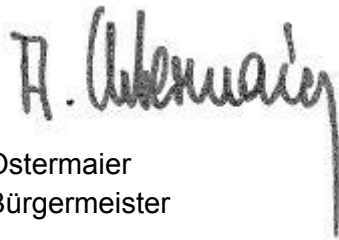
§ 24

Inkrafttreten

Der Gemeinderat der Gemeinde Steißlingen hat diese Hallenbenutzungsordnung in seiner Sitzung am 16.10.1995 beschlossen.

Sie tritt am 01.11.1995 in Kraft.

Steißlingen, den 16. Oktober 1995



Ostermaier
Bürgermeister